

#### **4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen (Kreis Pinneberg)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026, Schl.-H. Nr. 27), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen vom 11.06.2026 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg (Kommunalaufsichtsbehörde) folgende 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen erlassen:

#### **Artikel I Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen vom 22.01.2021 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 2 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB. Die Entscheidung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt und keine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung. Zu den Standardfällen, die durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entschieden werden, zählen insbesondere:

- Wiedervorlagen eines Bauvorhabens in bereits beantragter Art und Weise, sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben,
- Vorhaben mit geringer städtebaulicher Relevanz (z. B. Nebenanlagen im Zusammenhang mit Wohnnutzung wie Gartenhäuser oder kleinere Anbauten),
- fristgebundene Fälle ohne Möglichkeit, eine politische Sitzung rechtzeitig zu erreichen (Vermeidung einer fiktiven Zustimmung durch Fristablauf) sowie
- weitere Anwendungsfälle nach Evaluierung eingehender Anträge auf Zustimmung nach § 36a BauGB.

Nicht delegiert werden sollen insbesondere Fälle mit erhöhter städtebaulicher oder politischer Bedeutung. Dazu gehören insbesondere:

- Bauvorhaben im Außenbereich,
- Befreiungsanträge mit städtebaulicher Grundsatzwirkung (z. B. Vorhaben mit präjudizieller Wirkung für ein Quartier),
- im Verhältnis zur Größe der Gemeinde besonders große oder bedeutsame Wohn- oder Infrastrukturvorhaben sowie

- Vorhaben mit zu erwartenden erheblichen Nachbarschaftskonflikten.

Über die erteilten Einvernehmensentscheidungen ist in der Gemeindevertretung schriftlich zu berichten.

2. In § 11 Absatz 4 wird der bisherige Verweis auf die Internetseite „[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)“ gestrichen und durch den vollständigen Link „[www.schleswig-holstein.de/bau-leitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bau-leitplanung)“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 5, Satz 1, werden die Wörter „**und Verordnungen**“ gestrichen.

## Artikel II Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 20.07.2026 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brande-Hörnerkirchen, den

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen  
Der Bürgermeister

  
Riepen



